



# SLK

## Informations-Service

Biologische Landwirtschaft



Konventioneller Tierzukauf

—

Zukauf von Saatgut und  
Pflanzenvermehrungs-  
material

—

Naturland-Richtlinien

—

Nachzureichende  
Unterlagen

—

Gruppenhaltung Kälber

—

Modernisierung bei der  
Inspektion

—

Warenbegleitpapiere

—

Auslauf/Weide

### ZUGANG KONVENTIONELLER TIERE

Im Informations-Service vom März 2023 haben wir bereits auf die Änderungen beim Tierzugang und dem Ablauf der Genehmigung hingewiesen.

Das letzte Informations-Service kann auf unserer Homepage [www.slk.at](http://www.slk.at) > Aktuelles > Rundschreiben heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit im Infoblatt Bio Raufutterverzehrer nachzulesen, [www.slk.at](http://www.slk.at) > Downloads > Bio Landwirtschaft. Im heurigen Jahr gab es bereits viele Abmahnungen aufgrund von konv. Tierzugängen ohne vorheriger Genehmigung.

Ab dem 01.01.2024 ist seitens des österreichweit geltenden Maßnahmenkatalog vorgesehen, dass die Kontrollstelle für nicht genehmigte konventionelle Zugänge von konventionellen Zuchttieren eine Bio Vermarktungssperre der betroffenen Tiere auszusprechen hat. Die betroffenen Tiere müssen den Betrieb nachweislich konventionell verlassen. Weiters müssen wir den Sachverhalt der zuständigen Behörde übermitteln.

## ZUKAUF VON SAATGUT UND PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Bislang konnte man als Bio Betrieb konventionelle Saatgutmischungen für Grünland- und Weideflächen ohne vorheriger Genehmigung zukaufen. Dies ist in dieser Form ab 01.01.2023 nicht mehr möglich. Seit 2022 sind Saatgutmischungen mit mind. 70 % biologischen Komponenten am Markt verfügbar. Für diese Mischungen ist kein Antrag erforderlich, wenn die restlichen konventionellen Komponenten in der AGES Liste der allgemeinen Ausnahmen angeführt sind – siehe Rundschreiben Oktober 2022.

Jeder Bio Betrieb muss ab 01.01.2023 vor dem Zukauf bzw. spätestens vor dem Einsatz von konventionellem Saatgut (Einzelkomponenten und Mischungen) einen Antrag bei der Kontrollstelle stellen. Das Ansuchen kann direkt über unsere Homepage [www.slk.at](http://www.slk.at) „Online Tools“ oder über ein PDF-Formular gestellt werden.

Für konventionelles unbehandeltes vegetatives Vermehrungsmaterial (Bäume, Sträucher, mehrjährige Pflanzen) ist kein Ansuchen notwendig. Bitte führen Sie aber genaue Aufzeichnungen über Menge, Art und Sorte des zugekauften konventionellen Pflanzenvermehrungsmaterials, sowie das Pflanzdatum. Bei vegetativem Vermehrungsmaterial sind die Umstellungszeiten gem. Erlass für die Pflanzenproduktion zu beachten!



**Wir bitten Sie das Saatgutansuchen vollständig inkl. genauer Sortenbezeichnung, sowie Menge auszufüllen, ansonsten kann das Ansuchen nicht bearbeitet werden.**

## ÜBERPRÜFUNG NATURLAND-RICHTLINIEN BEI DER BIOINSPEKTION

Die Überprüfung der Naturland-Richtlinien erfolgt gemeinsam mit der jährlichen Bioinspektion.

Die Naturland Checkliste, Erhebungsdaten und Unterlagen zur Bioinspektion werden anschließend an Naturland weitergeleitet. Die Zertifizierung und Auswertung der Kontrollberichte erfolgt durch die Naturland-Anerkennungskommission. Naturland Zertifikate und Zertifizierungsentscheide

werden direkt von Naturland an die Betriebe übermittelt.

**Das Schreiben zum Zertifizierungsentscheid der Naturland Anerkennungskommission, die Naturland-Zertifikate bzw. etwaige Anschreiben zur Naturland-Kontrolle müssen für die nächste Bioinspektion zur Einsicht bereitgehalten werden, damit die Umsetzung der von Naturland erteilten Hinweise und Auflagen überprüft werden kann.**

## NACHZUREICHENDE UNTERLAGEN

Im Trubel des Alltags kann es vorkommen, dass Unterlagen für die Bioinspektion nicht zur Einsicht am Betrieb aufliegen, deshalb müssen häufig ausständige Unterlagen nachgereicht werden.

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass fehlende Unterlagen korrekt gekennzeichnet inkl. Name, Anschrift und Betriebsnummer fristgerecht nachgereicht werden müssen.

Diese Frist ist auch im Kontrollbericht dokumentiert. Werden die Unterlagen binnen dem vorgegebenen Zeitraum nicht nachgereicht, werden Erinnerungsschreiben mit einer weiteren Frist versendet.

Falls nach mehrmaliger Aufforderung die Unterlagen nicht nachgereicht werden, so wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.



## AUFZEICHNUNGEN BEI HERAUSNAHME VON KÄLBERN AUS DER GRUPPENHALTUNG

Ab dem 8. Lebenstag müssen Kälber in Gruppen gehalten werden. Besteht die Notwendigkeit, einzelne Kälber zeitlich begrenzt aus der Gruppe zu nehmen, müssen Aufzeichnungen dazu vorliegen.

Aus diesen Aufzeichnungen (z.B. Tierarztbeleg) muss das betroffene Tier, der Zeitraum und der Grund für die Einzelhaltung hervorgehen.

Gründe für die Herausnahme aus der Gruppe können beispielsweise die tierärztliche Anordnung, die Verhinderung der Ansteckung anderer Kälber im Krankheitsfall oder die Isolierung von Kälbern bei gegenseitigem Besaugen sein.

Ab der 8. Lebenswoche ist die Herausnahme von

Kälbern aus der Gruppe nur mehr nach Anordnung durch den Tierarzt möglich, dies muss ebenfalls wie bereits beschrieben anhand der Aufzeichnungen nachvollziehbar sein.

### KURZ NOTIERT:

**Eine Lehnviehvereinbarung ist seit 01.01.2023 nur mehr für weibliche Kälber und Kalbinnen möglich.**

## MODERNISIERUNG BEI DER INSPEKTION

Seit vielen Jahren führen wir die Bio-Inspektion bereits elektronisch mit Laptops durch. Als weiteren Schritt haben wir ab diesem Jahr die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Zertifikaten, Rechnungen und Informationsmails (Rundschreiben) eingeführt.

Die Zustimmung zur elektronischen Übermittlung ist bei der Bio-Inspektion erforderlich. Falls Sie die elektronische Übermittlung nicht wünschen, werden die Unterlagen weiterhin wie bisher postalisch übermittelt. Das Rundschreiben im Herbst mit dem Austriebskalender wird wie gewohnt per Post versendet.

Einige unserer Kollegen/Innen sind bereits mit Unterschriftenpads ausgestattet. In diesen Fällen wird der Inspektionsbericht digital unterschrieben und per E-Mail übermittelt.

Während der Inspektion überprüfen wir die laufenden Aufzeichnungen sowie Zu- und Verkaufsbelege. Bisher wurden die meisten Unterlagen in Papierform abgelegt.

Da viele Unternehmen aus Gründen der Nachhaltigkeit die Belege per E-Mail übermitteln und nicht mehr ausdrucken, ist es wichtig, ein geeignetes Ablagesystem für die digitalen Unterlagen einzuführen. Bei der Inspektion muss die Möglichkeit bestehen, dass alle relevanten Aufzeichnungen eingesehen werden können.

Dies kann entweder in Papierform oder elektronisch, beispielsweise auf einem Tablet oder PC, erfolgen. Wir streben eine zeitsparende und effiziente Inspektion an und bitten Sie daher um eine gute Vorbereitung der Kontrollunterlagen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.



## WARENBEGLEITPAPIERE

Beim Handel von sämtlichen Biowaren (Futtermitteln, Rinder,...) sind die Warenbegleitpapiere wichtige Dokumente die bei jedem Zu- und Verkauf ausgestellt werden müssen. Auf den Begleitpapieren sind alle relevanten Angaben anzuführen:

- Verkäufer (mit Name und Anschrift)
- Käufer (mit Name und Anschrift)
- Angabe der gehandelten Waren (z.B 5000 kg Bio Heu)
- Status der Ware:  
Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionell
- Kontrollstellennummer: AT-BIO-501
- Datum und Unterschriften (Verkäufer und Käufer)

Warenbegleitpapiere können eigenständig durch die Betriebsführer erstellt werden bzw. können betriebsinterne Vorlagedokumente verwendet werden. Wichtig ist, dass alle notwendigen Angaben wie oben angeführt auf den Begleitscheinen angeführt sind.

Es können auch Vordrucke für den Handel von Biowaren verwendet werden. Für den Verkauf von Rindern, Schafe und Ziegen werden häufig Viehverkehrsscheine der AMA verwendet. Auch auf Viehverkehrsscheinen ist die Kontrollstellennummer AT-BIO-501 anzuführen. Für den Handel von Futtermitteln wie Getreide oder Heu bietet die AMA ebenfalls Vordrucke an. Die Vordrucke sind online verfügbar und können auch online ausgefüllt werden.

LANDWIRT

LFBIS-Nr.: 1 2 3 4 5 6 7  
(Identifikationsnummer des Betriebs)

Max Mustermann

Vorname: Musterweg 1 Nachname:  
Straße: 1234 Haus-Nr.: Musterdorf  
PLZ: 00000 Ort:

Telefon-Nr.: Telefon:

email:

Angaben zur Vermarktung: (Zutreffendes ankreuzen)

VMA-G...  Zertif. GVO-freie Fütterung

BIO AT-BIO-501

(falls dies nicht zutrifft, in dieser Zeile zu streichen)

## AUSLAUFVERPFLICHTUNG IN DER TEMPORÄREN ANBINDEHALTUNG (KOMBINATIONSHALTUNG)

Verstärkt möchten wir auf die Auslaufverpflichtung in der temporären Anbindehaltung (Kombinationshaltung) hinweisen. Betriebe, die Rinder in temporärer Anbindung halten, sind verpflichtet allen Rindern mind. zweimal pro Woche Auslauf zu gewähren.

Die gewährten Auslauftage sind im Austriebskalender einzutragen. Wird der Auslauf gruppenweise gewährt, (z.B. 1. Gruppe: Kühe, 2. Gruppe: Jungvieh) muss dies im Kalender vermerkt sein.

Die Aufzeichnungen im Austriebskalender können nur dann entfallen, wenn die Tiere ständig Zugang zu Freigelände haben (bspw. bei Laufstallhaltung mit ständigem Zugang zum Auslauf bzw. Weide).

Grundsätzlich müssen alle zertifizierten Tierarten in den verschiedenen Haltungssystemen regelmäßig einen Auslauf benutzen können.

Neben den Auslauftagen sind auch die Weidetage zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu gestalten, dass sie auch für Dritte verständlich ist.

Bei Betrieben, welche an den ÖPUL Tierschutzmaßnahmen teilnehmen, gilt der SLK Austriebskalender als ausreichendes Dokumentationsmittel.

Umgekehrt werden auch die AMA -Aufzeichnungsblätter von der SLK anerkannt, sofern alle zertifizierten Tierkategorien hier aufgezeichnet werden können.

**Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und Entdecken. Auch über Feedback würden wir uns sehr freuen – nutzen Sie dafür einfach unser Kontaktformular auf unserer Homepage!**